



Amt für regionale Landesentwicklung
Leine-Weser
Geschäftsstelle Sulingen

Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen

Vereinfachte Flurbereinigung Bramstedt, Verf.- Nr. 2683

- Plan nach § 41 FlurbG -

1. Planänderung

Erläuterungsbericht

Die vereinf. Flurbereinigung Bramstedt wurde 2019 eingeleitet. Der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG) wurde am 24.01.2022 vom Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser plangenehmigt.

Folgende Änderungen und Ergänzungen des Planes nach § 41 FlurbG sind nunmehr vorgesehen:

1. Straßen und Wege einschl. Bauwerke

a) ENr. 113

Der Weg ENr. 113, der nach der bisherigen Planung auf alter Trasse ausgebaut werden soll, verläuft mitten durch eine aktive Hofstelle. In Abstimmung mit dem ansässigen Landwirt soll der Weg künftig um die vorhandenen Gebäude herum führen und die bisherige Trasse Teil der Hofstelle werden, um die Entwicklungsmöglichkeiten des Hofes zu verbessern. Der Wegeabschnitt im Bereich der Hofstelle bleibt somit unverändert und stattdessen erfolgt eine Neutrassierung im Norden der Hofstelle.

b) ENr. 131

Hinsichtlich des Kreuzungsbauwerks am Finkenbach im Weg ENr. 131 ist bisher vorgesehen, den abgängigen vorhandenen Durchlass (RD 1000) durch einen entsprechenden neuen RD 1000 zu ersetzen. Da aus naturschutzfachlichen Gründen ein größerer Durchlass notwendig ist, soll stattdessen ein RD 1200 mit zwei Stirnstücken eingebaut werden.

2. Landschaftsgestaltende Anlagen

ENr. 553

Zur Kompensation des zusätzlichen Eingriffs durch die teilweise Neutrassierung der ENr. 113 wird direkt nördlich der Ausgleichsmaßnahme ENr. 505 der 3-reihige Gehölzstreifen verlängert und als ENr. 553 zusätzlich in die Planung aufgenommen. Der Bereich unterliegt noch nicht der Flurbereinigung Bramstedt. Die Zuziehung wurde bereits angeordnet und wird voraussichtlich Anfang April bestandskräftig.



**Amt für regionale Landesentwicklung
Leine-Weser
Geschäftsstelle Sulingen**

Umweltverträglichkeit, Eingriffsregelung, besonderer Artenschutz

Im Rahmen der Abstimmung der Grundsätze für die Neugestaltung des Flurbereinigungsverfahrens mit der oberen Flurbereinigungsbehörde wurden die möglichen Beeinträchtigungen und ihre Erheblichkeit überschlägig ermittelt. Auf Grundlage dessen wurde die Entscheidung getroffen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die Zulassung des Vorhabens nicht erforderlich ist (siehe Feststellung vom 03.08.2021, Beiheft 2).

Sofern die neu in den Plan aufgenommenen Maßnahmen Eingriffe im Sinne des Naturschutzrechts sind, wurden diese mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und zusätzlich erforderliche Kompensationsmaßnahmen ergänzt.

Durch die Planänderung Nr. 1 ergeben sich keine wesentlichen Änderungen in der Beeinträchtigung von Schutzgütern, die der UVP-Vorprüfung unterlagen. Zusätzliche Schutzgüter werden durch die Planänderung nicht berührt.

Die Durchführung einer erneuten Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 5 Abs. 2 Satz 2 NUVPG ist daher nicht erforderlich.